Informationen zum Auslandsaufenthalt hier: Anwartschaftsversicherung

In diesem Merkblatt finden Sie Informationen zur Anwartschaftsversicherung im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt. Versicherungsrechtliche Beurteilungen der Krankenkassen können sich im Einzelfall voneinander unterscheiden. Bitte wenden Sie sich ggf. an die für Sie zuständige Krankenversicherung.

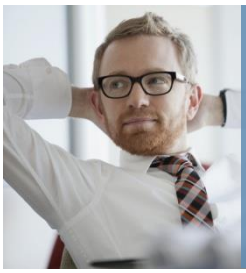

Schwerpunkte:

- Beschäftigungsverhältnis im Ausland
- Gute Gründe für eine Anwartschaftsversicherung
- Beginn, Ende und Kündigung der Anwartschaft

Grundsätzliches

Eine Anwartschaftsversicherung entspricht dem **Status einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung**. Sie sichert einen **lückenlosen Versicherungsverlauf**, begründet allerdings **keinerlei Leistungsansprüche**. D.h. bei Besuchen in Deutschland darf die Gesundheitskarte nicht verwendet werden. Die Anwartschaftsversicherung kann erst nach Ende des Auslandsaufenthalts wieder in eine freiwillige Versicherung mit Leistungsanspruch umgewandelt werden. Für Heimatbesuche benötigen Sie eine zusätzliche Versicherung.

Eine **Anwartschaftsversicherung garantiert die Rückkehr** in die gesetzliche Krankenversicherung nach dem Ende eines beruflichen oder privaten Auslandsaufenthalts.

Beschäftigungsverhältnis im Ausland

Gehen Sie für eine befristete Zeit ins Ausland, besteht in Abhängigkeit vom Land und von den jeweils existierenden zwischenstaatlichen Verträgen ggf. für alle bzw. für einzelne Zweige der Sozialversicherung die Versicherungspflicht nach deutschem Recht weiter.

Für Ihre gesetzliche Krankenversicherung bedeutet das:

- Sofern Sie **krankenversicherungspflichtiges Mitglied** sind und auch während der Auslandstätigkeit bleiben, ändert sich für Sie nichts. Eine Anwartschaft ist nicht möglich und auch nicht erforderlich. Falls Ihre Pflichtversicherung aufgrund Ihrer Auslandstätigkeit endet, empfehlen wir eine **Anwartschaftsversicherung**.
- Wenn Ihr Arbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze (2025 = 73.800 Euro) überschreitet und Sie **freiwillig versichertes Mitglied** sind, empfehlen wir, Ihre freiwillige Mitgliedschaft nicht zu kündigen, sondern mit Beginn Ihrer Auslandstätigkeit in eine **Anwartschaftsversicherung** umzuwandeln. Sie reduzieren dadurch Ihre Beitragslast erheblich. Zwar entfällt dann auch der Leistungsanspruch über die deutsche Krankenkasse, allerdings werden Sie als "Boschler" im Ausland und für Besuche in Deutschland im Rahmen der Gruppenkrankenversicherung Ihres Arbeitgebers abgesichert sein.

Anwartschaftsversicherung für mitreisende Familienangehörige

Die Anwartschaft wird bei allen familienversicherten Angehörigen als Versicherungszeit angerechnet. Sie benötigen deshalb für sich und Ihre Familie nur **eine einzige Anwartschaft**. Die Angehörigen sind dafür auf dem Antrag mit anzugeben. Nur wenn das Gesamteinkommen Ihres Ehepartners über der Einkommensgrenze für die Familienversicherung liegt (2025 = mtl. 535 Euro), ist für Ihren Ehepartner **eine eigene Anwartschaftsversicherung** notwendig.

Sofern Ihr mit ins Ausland reisender **Ehepartner selbst gesetzlich versichert** ist, empfehlen wir dringend den Abschluss einer Anwartschaft. Eventuell ist auch eine Aufnahme in die Familienversicherung möglich. Bitte lassen Sie sich von Ihrer Krankenkasse individuell beraten.

Bei **unverheirateten Paaren** benötigt jeder Partner eine eigene Anwartschaft.

Gute Gründe für eine Anwartschaftsversicherung

- Endete Ihre Mitgliedschaft wegen einer Beschäftigung im Ausland und es wurde **keine Anwartschaft** abgeschlossen, gibt es **nur dann ein Beitrittsrecht** zur gesetzlichen Krankenkasse, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Rückkehr nach Deutschland eine Beschäftigung aufgenommen wird.
- Haben Sie **keine Anwartschaft** abgeschlossen und wird nach Rückkehr aus dem Ausland die **Beschäftigung nicht fortgesetzt**, ist eine freiwillige Mitgliedschaft bei der Bosch BKK nur möglich, wenn eine Vorversicherungszeit von 24 Monaten innerhalb von 5 Jahren bei einer gesetzlichen Krankenkasse nachgewiesen wird.
- Wenn Sie für eine **Übergangszeit der Nichtbeschäftigung** eine private Krankenversicherung abgeschlossen haben, zum Beispiel für einen privaten Aufenthalt vor oder nach der Auslandstätigkeit, ist eine freiwillige Mitgliedschaft bei der Bosch BKK nur möglich, wenn für diese Zeit auch eine Anwartschaft abgeschlossen wurde.
- Sollten Sie aufgrund **unvorhergesehener Ereignisse** (z.B. schwere Erkrankung) überraschend nach Deutschland zurückkommen müssen, wäre ohne eine Anwartschaft eine unmittelbare Versicherung mit einem Leistungsanspruch bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland nicht garantiert. Zwar besteht die sogenannte Pflichtversicherung für Nichtversicherte, diese gilt jedoch nicht für versicherungsfreie Arbeitnehmer.
- Kehren Ihre **Angehörigen früher nach Deutschland zurück**, müssen sie sich zunächst selbst krankenversichern. Dies ist im Rahmen der freiwilligen Mitgliedschaft nur möglich, wenn die o.g. Vorversicherungszeit von 24 Monaten nachgewiesen wird und inzwischen keine private Krankenversicherung abgeschlossen wurde.
  Ohne Anwartschaft ist eine Weiterversicherung bei der Bosch BKK nicht möglich, da die Auslandskrankenversicherung (Gruppenvertrag über den Arbeitgeber des Partners) für mitausreisende Familienangehörige als **private Krankenversicherung** gilt. Vor diesem Hintergrund ist es auch sinnvoll, ein **im Ausland geborenes Kind** zeitnah nach der Geburt in die Anwartschafts-Familienversicherung aufnehmen zu lassen.
- Für die **Krankenversicherungspflicht der Rentner** sind Vorversicherungszeiten innerhalb der 2. Hälfte der Erwerbstätigkeit erforderlich. Ohne Anwartschaft entstehen **Versicherungslücken**, die die Krankenversicherungspflicht als Rentner verhindern könnten.
- Für einen unmittelbaren **Anspruch auf Pflegeleistungen** (bspw. nach Rückkehr aus dem Ausland) ist eine **Vorversicherungszeit** von 2 Jahren innerhalb von 10 Jahren vor Eintritt des Pflegefalles nachzuweisen. Ohne Anwartschaft könnte die notwendige Vorversicherungszeit nicht gegeben sein.
- Eine **Pflichtversicherung nach Vollendung des 55. Lebensjahres** ist ausgeschlossen, wenn zuvor innerhalb der letzten 5 Jahre keine gesetzliche Krankenversicherung bestanden hat.

Beginn, Ende und Kündigung der Anwartschaft

Sie sollten sich rechtzeitig vor Beginn Ihrer Auslandstätigkeit mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen, um einen Antrag auf Anwartschaft zu stellen. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, darf die Kasse eine Anwartschaftsversicherung nicht ablehnen. Sobald Sie nach Deutschland zurückkehren, sollten Sie die Umwandlung der Anwartschaft in eine Weiterversicherung mit Leistungsanspruch beantragen.

Eine bereits bestehende **freiwillige Mitgliedschaft endet nicht automatisch** mit Beginn einer Auslandstätigkeit. Entscheiden Sie sich gegen eine Anwartschaft, können Sie Ihre freiwillige Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der **2monatigen Kündigungsfrist** beenden. Wir empfehlen jedoch, eine bestehende freiwillige Mitgliedschaft für die Dauer des Auslandsaufenthalts nicht zu kündigen, da eine spätere Weiterversicherung nur unter o.g. Voraussetzungen möglich wäre und wichtige Vorversicherungszeiten verloren gehen.

Ihre **Anwartschaftsversicherung** können Sie mit **2monatiger Kündigungsfrist** beenden.

Haben Sie weitere Fragen?

Sofern Sie Mitglied der Bosch BKK sind, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter im Mitgliederservice der Bosch BKK. Andernfalls sprechen Sie bitte mit Ihrer zuständigen Krankenkasse.

Ihr
Mitgliederservice

Kontaktadresse: Bosch BKK
BPM – Mitgliederservice
Kruppstraße 19
70469 Stuttgart